

arbeit für alle e.V.  
Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
Tel.: 0211/ 46 93-164  
Fax: 0211/ 46 93-120  
E-Mail: afa@bdkj.de

Verein zur Förderung von Projekten der Jugendberufshilfe im Bereich katholischer Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie neuer Formen von Arbeit – arbeit für alle e.V. – Eine Initiative des BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

## afa Info zur Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach §16d SGB II

Die **Bundesagentur für Arbeit** hat auf Grundlage der Änderungen des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine neue Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II herausgegeben.

Die Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II sollen **nachrangig** gegenüber Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung oder anderen Eingliederungselementen („ultima ratio“) sein. Sie sollen an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranführen, soziale Integration fördern und Beschäftigungsfähigkeit erhalten. Die Arbeitsgelegenheiten gibt es in zwei Varianten, **die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung- AGH MAE**, die kein Arbeitsverhältnis begründen sowie **die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH E**, die ein Arbeitsverhältnis ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründen. Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen nach dem Wegfall von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Rechtskreis des SGB II diese ersetzen.

### Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

AGH MAE sind nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und kein Ersatz für Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder beruflichen Weiterbildung. Auf den nachträglichen Erwerb des **Hauptschulabschlusses** soll im Rahmen

von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III zurückgegriffen werden. Ist nach der Entscheidung der Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit das Maßnahmeziel Hauptschulabschluss voraussichtlich nicht zu erreichen, kann die AGH MAE als **Vorschaltmaßnahme** genutzt werden um zur Teilnahme an **BVB** zu befähigen. Bis zum **31.12.2009** kann übergangsweise im Rahmen einer AGH MAE auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet werden.

AGH MAE stellen **keinen Ersatz** für Maßnahmen zur Aktivierung in Verbindung mit dem §46 SGB III dar. **Qualifizierungsanteile** sind bis zu einer Dauer von 8 Wochen zulässig. **Praktika** bei einem oder mehreren Arbeitgebern sind bis zu einer Gesamtdauer von 4 Wochen zulässig, AGH MAE für Jugendliche sollen insbesondere mit Qualifizierungselementen gestaltet sein.

### Öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit

In entsprechender Anwendung von §261 Absatz 3 SGB III (ABM) ist ein öffentliches Interesse gegeben wenn das **Arbeitsergebnis der Allgemeinheit** dient, es kann auch den beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommen. Die



Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers **allein** ist nicht hinreichend für ein öffentliches Interesse. Die **Zusätzlichkeit** ist gegeben wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.

Durch AGH MAE dürfen Unternehmen am Markt **keine Wettbewerbsnachteile** entstehen, reguläre Beschäftigung darf nicht verdrängt werden. Frei werdende Arbeitsplätze dürfen nicht durch AGH MAE –Kräfte besetzt werden. Es wird empfohlen für AGH MAE wie für ABM-Maßnahmen über **Beiräte** einen lokalen Konsens unter Einbeziehung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter herbeizuführen. **Unbedenklichkeitsbescheinigungen** regionaler Wirtschaftsverbände werden empfohlen. Wettbewerbsneutralität kann auch dadurch sicher gestellt werden, dass Dienstleistungen oder Warenangebote **auf sozial benachteiligte Personen begrenzt** werden.

### **Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit und Rahmenbedingungen**

Der AGH MAE sollte eine **Potenzialanalyse** und eine **Eingliederungsvereinbarung** vorausgehen. Für ein Sofortangebot kann auch ein Kurz-Profiling die Grundlage bilden. Die Pauschale Zuweisung jedes Antragsstellers auf Alg II in eine AGH MAE ist unzulässig. An den Bedarfslagen der Zielgruppe orientierte Maßnahmeninhalte müssen **zumindest mittelbar** auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne einer ersten Stufe der **Integrationsleiter** hinführen. Die **persönliche** und **berufliche** Entwicklung soll gefördert werden. Es wird ein regional spezifisches Arbeitsmarktprogramm empfohlen, AGH MAE sollen sinnvoll in den individuellen Integrationsprozess eingebettet sein.

Durch AGH MAE wird **kein Arbeitsverhältnis** begründet. Das Sozialrechtsverhältnis zum Träger der Grundsicherung besteht fort. Dazu gehören auch die Kranken, Renten und Pflegeversicherung. Vorschriften über Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, ohne Urlaubsentgelt, gelten entsprechend. Die **Haftung** bei Schäden entspricht denen von ArbeitnehmerInnen, die **Unfallversicherung** liegt beim Maßnahmeträger. AGH MAE sind **arbeitsgenehmigungsfrei**. Der Einsatz erfolgt im Rahmen der bewilligten Arbeiten, eine Überlassung ist ohne Zustimmung der ARGE unzulässig. Es besteht die **Mitteilungspflicht** der Teilnehmer zu beschäftigungsrelevanten Änderungen, sowie die Mitteilungspflicht des Trägers gegenüber der ARGE. Die **Zuweisungsdauer** hat sich an

individuellen und arbeitsmarktlichen Erfordernissen zu orientieren. Es besteht **kein Rechtsanspruch** des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten Hilfebefürtigten. Der zeitliche Umfang ist unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit im Einzelfall festzulegen. Es wird empfohlen die Zuweisungsdauer zeitlich zu begrenzen und eine Arbeitszeit von **30 Stunden wöchentlich** nicht zu überschreiten.

### **Förderumfang bei AGH MAE**

Es soll eine **Mehraufwandsentschädigung** an die Teilnehmer gezahlt werden, die nicht auf die Regelleistungen angerechnet wird. Diese soll nur für tatsächlich geleistete Teilnehmerzeiten gezahlt werden (nicht für Krankheits-, Urlaubs -oder Wochenendtage) Die Mehraufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an **allen** Bestandteilen einer AGH MAE gezahlt und ist ohne Abzug an den Teilnehmer weiterzugeben. Sie enthält in erster Linie Fahrtkosten jedoch auch Mehrbedarf für Arbeitskleidung, Wäsche, Körperreinigung, Wäschewaschen, Ernährung etc. Die Auszahlung kann über den Maßnahmeträger erfolgen.

Die Gewährung einer **Maßnahmekostenpauschale** an den Träger soll bezogen auf das jeweilige Konzept nachvollziehbar erfolgen. Neben den Mitteln für die **unmittelbare Maßnahmendurchführung** (Personal, Verwaltungskosten, Unfall und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten und sonstiger Aufwand) **können** nach kritischer Prüfung auch Kosten für **langlebige Gebrauchsgüter** (vorrangig Miete oder Leasing) Teil der Maßnahmekostenpauschale sein. **Kommunale** Eingliederungsleistungen sind **kein** Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale. Zuschüsse Dritter und mit der Maßnahme erzielte Einnahmen sind zu berücksichtigen.

Maßnahme, Kostenpauschale und Mehraufwandsentschädigungen stellen einen **echten Zuschuss** dar und unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht, Qualifizierungsmodule solange nicht, wie sie vom Träger selbst durchgeführt werden. Eine **Spitzabrechnung** der Maßnahmekostenpauschale erfolgt **nicht**.

Es wird **empfohlen** bei der Höhe der Maßnahmekostenpauschale das **Eigeninteresse des Maßnahmeträgers** zu berücksichtigen, das aber nicht allein aus der Tatsache geschlossen werden kann, dass ein Träger die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten anbietet. Besonderes Augenmerk soll bei **Maßnahmen für Jugendliche** auf den



Aufwand für Qualifikation, berufspraktische Anleitung und sozialpädagogische Begleitung gelegt werden. Es wird empfohlen Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

### Maßnahmeträger und Maßnahmekonzeption

Als **Träger** kommen geeignete, natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften in Betracht. Neben kommunalen Einrichtungen, **Wohlfahrtsverbänden** und **Vereinen** können dies auch privatrechtlich organisierte Träger sein. Die **ARGE** kommt als Träger oder Einsatzstelle **nicht** in Betracht. Der Träger muss:

- Zuverlässig und finanziell Leistungsfähig sein,
- Über maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügen,
- Die Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherstellen,
- Über Satzung und Nachweise bisheriger Tätigkeit sowie persönliche Qualifikation der Betreuer die Eignung nachweisen können.

Es wird empfohlen eine **Trägerakte** zu führen. Der Träger soll der ARGE eine konkrete und aussagekräftige **Maßnahmenbeschreibung mit folgenden Kriterien** vorlegen:

- Maßnahmeziel,
- Begründung für öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität,
- Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsinhalte, Einsatzfelder,
- Beschreibung von Einsatzstellen,
- Beginn und Dauer der Arbeiten,
- Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit,
- Einsatzorte,
- Art, Umfang und Qualität von Betreuung und Qualifizierung,
- Qualifikation des eingesetzten Anleiterpersonals,
- Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Maßnahmekosten,
- Finanzierung der Maßnahme (Kostenkalkulation, Einnahmen, Zuschüsse Dritter),
- Begründung für die Notwendigkeit einer Maßnahmekostenpauschale und deren Höhe.

Es wird empfohlen AGH MAE **für Einzelpersonen oder für Gruppen** in sämtlichen Teilzeitvarianten anzubieten. Die Anzahl der Teilnehmerplätze soll in einem gesunden Verhältnis zur Größe des Maßnahmeträgers stehen.

Die ARGE prüft Antragsunterlagen und **Maßnahmekonzeption**. Es gibt einen gemeinsamen Förderantrag von Maßnahmeträger und Einsatzstelle. Es wird empfohlen bei Bedarf ergänzende Unterlagen anzufordern. Zur Prüfung des Merkmals der Zusätzlichkeit können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre eingefordert werden. Auf Initiative der ARGE können in einem **Planungsgespräch** mit möglichen Trägern die **Strategien** zur Schaffung von AGH MAE festgelegt werden; hierbei sollen quantitative, qualitative und organisatorische Fragen geklärt werden. Auf Grundlage der Anträge interessierter Träger kann ein **Pool** von Maßnahmen zur Sicherstellung passgenauer Zuweisung erstellt werden. **Eigenaktivitäten** der erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen mit eigenständiger Kontaktaufnahme sind **erlaubt**. Bei der Förderdauer können lokale Besonderheiten und Besonderheiten des zu fördernden Personenkreises berücksichtigt werden.

### Teilnehmerbezogene Festlegungen

AGH MAE sollen im Rahmen der **Eingliederungsvereinbarung** als zweckmäßiges Modul **einer ganzheitlichen Betreuungs- und Integrationsstrategie** einen Teilschritt in einer Integrationskette darstellen. Die Strategie soll individuell auf die Bedarfsgemeinschaft abgestimmt sein. Die mit der Zuweisung verfolgten **Ziele** sind dem Arbeitslosen zu erläutern. Die ARGE bestimmt über die **Zuweisung**, den zeitlichen Umfang und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung. Bei Weigerung greift der **Sanktionskatalog** auf Grundlage von §31 SGB II. Die Teilnehmer können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung aus der AGH abberufen werden.

Es wird **empfohlen** mögliche Teilnehmer in einem persönlichen Gespräch die Teilnahme **anzubieten** und eigene Vorschläge des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Die Teilnehmer können auch wegen schuldhaftem Verhalten, längerer Krankheit, Problemen mit den Maßnahmeträgern etc., abberufen werden. Eine Abberufung soll nicht erfolgen, wenn der Teilnehmer im Anschluss an die Förderung bei der Einsatzstelle in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll. Bisher **ehrenamtlich Tätige**, herausgehobene Mitglieder oder Mitarbeiter sollen nur nach Anlegung strenger Maßstäbe in AGH MAE beschäftigt werden. Sie dürfen kein Weisungsrecht haben. Die ARGE soll die **rechtzeitige Teilnehmersauswahl sicherstellen** und dem Träger termingerecht und zeitnah Zuweisungen organisieren. Frei werdende Teilnehmerplätze sollten unverzüglich wiederbesetzt werden. Die **Maßnahmekos-**



**tenpauschale** soll in der Regel nur für besetzt geltende Teilnehmerplätze gezahlt werden.

### Durchführung der Maßnahme

Die Beschäftigung soll nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid realisiert werden. Die Teilnehmer sollen in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten der ARGE weiter eingebunden sein. Durch den Maßnahmeträger soll eine individuelle **Teilnehmerbeurteilung** erfolgen. Die ARGE hat regelmäßig und anlassbezogen Maßnahmeprüfungen vor Ort durchzuführen. Es wird empfohlen während der Teilnahme an einer AGH MAE regelmäßig **Vermittlungs- und Beratungsgespräche** durch die ARGE zu führen, auch der Maßnahmeträger sollte Vermittlungsaktivitäten der Teilnehmer aktiv begleiten und unterstützen. Es wird **empfohlen** der ARGE vom Maßnahmeträger einen **Ergebnisbericht** vorlegen zu lassen und die Durchführung durch die Teilnehmer beurteilen zu lassen. Die **Prüfungen** sollen in einer Prüfquote von **mindestens 10%** der laufenden Maßnahmen erfolgen.

### Leistungsstörungen

Bei folgenden Leistungsstörungen können **Konsequenzen gegenüber dem Maßnahmeträger** (wie Abmahnung, ergänzende Auflagen, Rückförderung oder Abbruch) erfolgen:

- Maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen,
- Mangelnde Trägereignung,
- Insolvenzantrag des Trägers oder der Einsatzstelle,
- Keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der Mehraufwandsentschädigung,
- Erhebung von „Gebühren“ oder „Spenden“ bei den Teilnehmern,
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen,
- Nicht zweckentsprechende Mittelverwendung,
- Erhebliches Abweichen der tatsächlichen Kosten von der Kostenkalkulation.

Maßnahmebelege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### Einrichtung von AGH MAE

AGH MAE können in einem Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie einem Vereinbarungsverfahren eingerichtet werden.

**Beim Antrags- und Bewilligungsverfahren** ist nach einer formlosen Willenserklärung des Maßnahmeträgers eine förmliche, schriftliche, zeitige Antragsstellung erforderlich. Diese sollte eine ausführliche **Maßnahmenbeschreibung** enthalten. Es wird ein **Planungsgespräch** empfohlen. Werden die Maßnahmen als förderfähig eingestuft, sind sie mit rechtsmittelfähigem **Bescheid** schriftlich zu bewilligen. Ablehnungsbescheide sind möglich. **Arbeitsmarktdienstleistungen** wie Qualifizierungsanteile dürfen **nicht überwiegen**, weil dann **Vergaberecht** Anwendung findet. Eine **Maßnahmekostenpauschale kann** bewilligt werden und die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmer festgelegt werden. **Nur besetzte** Teilnehmerplätze können gefördert werden.

Es kann auch eine **Vereinbarung auf Basis von §17 Absatz 2 SGB II** geschlossen werden, zwischen der ARGE und dem Rechtsträger der Leistung oder einem regional handelnden Verband. Grundlage der Vereinbarung sind die von den Trägern angebotenen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Unter Berücksichtigung des Wunsches des Hilfebedürftigen wird **zugewiesen** und eine **Kostenübernahmeerklärung** nach Maßgabe der Vereinbarung ausgestellt.

### AGH MAE für Jugendliche

Der Grundsatz der **Nachrangigkeit** zu einer Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, zur Vorbereitung und Hin-führung auf eine Ausbildung einschließlich niederschwelliger Angebote gilt in **besonderem Maße**. Eine AGH MAE für Jugendliche soll ein sinnvolles Modul einer **ganzheitlichen und individuellen Integrationsstrategie** sein. Folgende **Grundsätze** gelten:

- AGH MAE dürfen nur **Teilschritt** auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit sein.
- Vorrangige **Bildungsangebote** sind für Ausbildungswillige und -fähige Jugendliche verpflichtend zu prüfen.
- **Schulpflichtige** Jugendliche können **nicht** in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.
- Jugendliche **mit Berufsabschluss** sollen in ihrem Berufsfeld qualifiziert werden.
- In jedem Einzelfall muss ein **individuelles Beratungsgespräch** und eine Potenzialanalyse mit Eignungsfeststellung vorangehen.
- Es sollten **alternative** AGH MAE- Angebote unterbreitet werden, um die **Motivation** zu erhöhen.



- Persönliche Kompetenzen des Jugendlichen sollten im Rahmen eines ganzheitlich orientierten Fallmanagements herausgearbeitet und in einen **individuellen Integrationsplan** eingebunden werden.
- Eine **Kooperation mit Jugendhilfeträgern** wird als sinnvoll erachtet.
- Grundsätzlich sollen AGH MAE als **nachrangiges Instrument** für Jugendliche ohne Schul- und Berufsabschluss angesehen werden.
- Jugendliche, die auf Grund ihrer sozialen, individuellen Situation ein besonders **niedrigschwelliges Hilfsangebot** benötigen, können zur sozialen Stabilisierung in AGH MAE zugewiesen werden.
- Die **Eingliederungschancen** und die **soziale Integration** sollen gefördert werden.

AGH MAE Konzepte für junge Menschen sollten **Qualifizierungsanteile** als integrative Bestandteile enthalten. Diese dürfen jedoch **nicht überwiegen**. Fachpraktische und theoretische Anteile sollten realisiert werden. Die Entwicklung sozialer Kompetenzen hat besondere Bedeutung. **Qualifizierungsmodule** können folgende **Ziele** haben:

- Verbesserung der berufsbezogenen deutschen Sprachkenntnisse,
- Berufliche Weiterbildung,
- Hinführung zu Ausbildung,
- Befähigung zur Teilnahme an einer BVB,
- Niedrigschwellige Qualifizierung.

Für junge Menschen mit besondern Problemlagen sollte eine begleitende und möglichst umfassende **sozialpädagogische Betreuung** sichergestellt werden.

**Aufstocker** und erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf Leistungen nach dem **SGB IX** sind nicht zur Zuweisung in AGH vorgesehen. Bei Arbeiten im **sozialen Dienstleistungssektor** spielt die entsprechende **Motivation** und Kompetenz des Hilfebeziehers eine große Rolle. Direktbewerbungen bei den Trägern sollen ermöglicht werden. Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeiten sind wichtige Voraussetzungen für ein motiviertes Arbeiten gerade für soziale Dienste.

### Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante können dazu dienen, bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Prob-

lemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte **Arbeitslosigkeit abzubauen**. Sie sollen individuelle berufliche Weiterentwicklung ermöglichen. Sie **begründen ein Arbeitsverhältnis** mit Arbeitsvertrag mit **Ausnahme** der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung ist dies sozialversicherungspflichtig. Arbeitnehmer können **nur** im Rahmen der bewilligten und arbeitsvertraglich geregelten Arbeiten eingesetzt werden. **Arbeitnehmerüberlassung** ist bei vorliegender Erlaubnis und bei Zustimmung der ARGE **möglich**. Die **Zuweisungsdauer** ist an individuellen Erfordernissen zu orientieren. Ein **Rechtsanspruch** des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht nicht. Die Zuweisung durch die ARGE begründet **keinen Anspruch auf Einstellung** durch den Maßnahmeträger. Es wird **empfohlen** keine dauerhafte Ersatzbeschäftigung durch AGH E zu schaffen. In Anlehnung an die ABM- Regelung im SGB III sollte die Maßnahmedauer in der **Regel 12 Monate**, bei Maßnahmen mit besonderen arbeitsmarktpolitischem Interesse und bei geplanter Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis **24 Monate** und bei über 55-Jährigen bis zu **36 Monaten** betragen. Wiederholte Förderung soll möglich sein. Alle Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigungsvarianten sollten gewählt werden. Für die Höhe der Zuschusszahlungen müssen Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen beachtet werden. **Empfohlen** werden, orientiert an den Regelungen zu **ABM im SGB III** folgende Zuschüsse:

Ein Zuschuss für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten sollte die **Minderleistung** sowie vergleichbare betriebliche Einstellungshilfen berücksichtigen. Für unter 25-Jährige sollte der Zuschuss so bemessen sein, dass die **Aufnahme einer Ausbildung nicht** behindert wird.

Im Unterschied zu AGH MAE darf eine **Abberufung nur im Einvernehmen** mit dem geförderten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber erfolgen. Eine Verpflichtung Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante **auszuschreiben** besteht **nicht**. Ähnlich wie bei ABM kann bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages an ein Wirtschaftsunternehmen, die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nicht diskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbestimmung aufgenommen werden. Es muss in den Verga-

Keine Ausbildung	900 €
Eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	1100 €
Eine Aufstiegsfortbildung	1200 €
Eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung	1300 €



beunterlagen entsprechend hierauf hingewiesen werden.  
Die **weiteren Bestimmungen**, die AGH in der Entgeltva-

riante betreffen, **entsprechen** den Bestimmungen für  
AGH in der Mehraufwandsentschädigungsvariante.

Die Arbeitshilfe enthält darüber hinaus noch Ausführungen zur **Mittelbewirtschaftung** durch die  
ARGen und zu den gesetzlichen Grundlagen von Arbeitsgelegenheiten. Die Arbeitshilfe kann bei  
Bedarf beim afa angefordert werden.

afa-Info erstellt:

Ludger Urbic / Andreas Schmitz / Juli 2009

Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Ein Infodienst im Netzwerk Katholischer Jugendsozialarbeit, BAG KJS e.V.

